

Rottenburg, 15. September 2022

## Regelungen der Energieeinsparverordnung

Bereits am 1. September 2022 ist die neue Energieeinsparverordnung (EnSikuMaV) in kraftgetreten, diese gilt vorerst für sechs Monate. Nach den Informationen des kath. Büros in Berlin ist davon auszugehen, „dass die Regelungen der §§ 5-8 EnSikuMaV (Titel 2 - Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden) auch für die Gebäude der kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten, mithin auch für die Gebäude der (Erz-)Diözesen und Kirchengemeinden.“. Die vollständige Verordnung finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/ensikumav.pdf>? Folgende Regeln sind zu beachten:

1. (§5) Gemeinschaftsflächen die nicht zum Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nicht mehr beheizt werden. Ausnahmen sind Schulen, Kindergärten und medizinische Einrichtungen, sowie das durch diese Maßnahme Schäden am Gebäude verursacht werden.
2. (§6) Arbeitsräume für körperlich leichte und sitzende Tätigkeiten dürfen auf maximal 19°C beheizt werden. Bei Körperlich schwererer Arbeit liegen die Werte der maximal Temperaturen darunter. Ausgenommen sind wiederum Kindergärten, Schulen und medizinische Einrichtungen.
3. (§7) Dezentrale Warmwasserversorgung an Handwaschbecken sind auszuschalten. Bei zentraler Warmwasserversorgung ist die Temperatur so gering wie möglich zu halten. Der Schutz vor Legionellen ist sicherzustellen. Kindertagesstätten und medizinische Einrichtungen sind ausgeschlossen.
4. (§8) Das Beleuchten von Gebäuden und Denkmalen von außen ist untersagt, darunter fallen jedoch nicht Not- und Sicherheitsbeleuchtungen, sowie Beleuchtung die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit dient. (§11) Der Betrieb beleuchtender Werbeanlagen ist zwischen 22 Uhr bis 16 Uhr untersagt.
5. (§9) Eigentümer von Wohngebäuden die mit Gas oder Wärme beliefert werden sind dazu verpflichtet den Mietern Informationen bereitzustellen. Bei weniger als zehn Wohneinheiten sind die Informationen der Lieferanten weiterzuleiten. Bei mehr als zehn Wohneinheiten müssen bis zum 31. Oktober Informationen über den Verbrauch der jeweiligen Wohneinheit und den Kosten zur Verfügung stellen, sowie Einsparpotentiale und Informationsmöglichkeiten zum Energiesparen.

Zusätzlich zu der Energieeinsparverordnung, die am 1. September in Kraft getreten ist gibt es eine weitere Verordnung mit mittelfristig wirksamen Energieeinsparmaßnahmen (EnSimiMav). Auch diese Verordnung ist für einige Gebäude der Kirchengemeinde relevant. Diese Verordnung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt über zwei Jahre. Unter folgendem Link finden Sie die vollständige Verordnung:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/ensimimav.html> Folgende Regeln sind zu beachten:

1. (§2) Wird ein Gebäude mit Erdgas beheizt, muss der Gebäudeeigentümer die Heizungsanlage überprüfen und optimieren lassen. Dies muss bis zum 15. September 2024 durch fachkundiges Personal durchgeführt werden. Wenn eine Optimierung nicht bereits in den letzten zwei Jahren erfolgte.

Zu prüfen ist:

- Sind die einstellbaren Parameter hinsichtlich der Energieeffizienz optimiert
- Ist die Heizung hydraulisch abgeglichen
- Der Einsatz effiziente Heizpumpen
- Mögliche Dämmmaßnahmen

Zu optimieren ist:

- Absenkung der Vorlauftemperatur und Optimierung der Heizkurve
- Aktivierung der Nachtabsenkung, Nachtabschaltung, passende Absenkungen oder Abschaltungen der Heizanlage, Sommerabschaltung, Urlaubsabsenkung, Anwesenheitssteuerung
- Optimierung des Zirkulationsbetriebs
- Absenkung Wärmewassertemperatur, Heiztemperatur

2. (§3) Gaszentralheizungssysteme sind hydraulisch abzugleichen bis:

- 30. September 2023: in nicht Wohngebäuden bei einer Beheizten Fläche ab 1000 Quadratmetern und in Wohngebäuden mit mindestens 10 Wohneinheiten.
- 15. September 2024: in Wohngebäuden mit mindestens 6 Wohneinheiten